

Gemeinde Daldorf

Kreis Segeberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7

„Östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf,
Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90“

Begründung mit Umweltbericht



Bearbeitung:

Verfahrensstand nach BauGB

17.03.2020

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 12



GSP Gosch & Prieve

Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79

eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	5
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	6
3 Anlass der Planung	7
4 Allgemeines Planungsziel	7
4.1 Durchführungsvertrag	7
4.2 Betriebsbeschreibung	7
5 Rechtliche Rahmenbedingungen	8
5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	8
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).....	10
5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	11
5.4 Landschaftsplan	11
6 Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf	12
6.1 Art der baulichen Nutzung	12
6.2 Maß der baulichen Nutzung.....	12
6.3 Führung von Versorgungsleitungen	13
6.4 Grünordnerische Festsetzungen	13
7 Immissionen	14
8 Natur und Landschaft	14
8.1 Eingriffsregelung	14
8.2 Artenschutz	15
8.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft	15
9 Erschließung / Ver- und Entsorgung	16
10 Nachrichtliche Übernahme	16
11 Altlasten, Kampfmittel, Archäologie	17
12 Einleitung in den Umweltbericht	18
12.1 Beschreibung des Geltungsbereiches	18
12.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	18
12.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	19

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	22
13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden ..22	
13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....25	
13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.....26	
13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen.....29	
13.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen.....31	
13.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.....31	
13.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;.....31	
14 Grünordnerischer Fachbeitrag, naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	32
14.1 Bilanzierung des Ausgleichs	32
14.2 Maßnahmen der Kompensation	34
15 zusätzliche Angaben:	35
15.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	35
15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angabe aufgetreten sind	35
15.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	35
15.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
15.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	37
16 Billigung	37

Anlagen:

- Grünordnerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Daldorf, GSP Ingenieurgesellschaft Gosch & Priewe, Bad Oldesloe 03.06.2019
- Artenschutzrechtliche Prüfung: Büro Greuner-Pönicke, Kiel im Juli 2019
- Vorhaben- und Erschließungsplan mit Anlagen, Windwärts Energie GmbH, November 2019

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Daldorf schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Daldorf umfasst für die Flächen des Plangebiets die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft. Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Fläche der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf.

Die Gemeinde Daldorf folgt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Daldorf wird im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Daldorf hat beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Geltungsbereich aufzustellen, der aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Anlagen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB bestimmt.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zudem ein Durchführungsvertrag erarbeitet, der vor Satzungsbeschluss von der Gemeinde sowie dem Vorhabenträger unterzeichnet wird. In ihm verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Planungen auf der Grundlage eines abgestimmten Plans und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist.

Der Vorhabenträger trägt die Planungs- und Erschließungskosten. Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Daldorf bis spätestens zum Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wurde am 30.09.2019 durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wurde in der Zeit vom 29.08.2019 bis 02.10.2019 durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 16.12.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 20.01.2020 bis 04.02.2020 durch Aushang ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.02.2020 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum 10.02.2020 bis 13.03.2020 abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II). Mit dieser Arbeit wurde die Ingenieurgesellschaft GSP in Bad Oldesloe beauftragt.

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Daldorf liegt zwischen Bornhöved/Trappenkamp im Norden und dem Mittelzentrum Bad Segeberg im Süden. Nördlich von Daldorf liegt in 35 Km Entfernung die Landeshauptstadt Kiel. Westlich des Siedlungsraumes der Gemeinde Daldorf verläuft die A21. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Daldorf.

Die Lage des Plangebiets kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet befindet sich östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

3 Anlass der Planung

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde Daldorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Flächen des Plangebiets im Rahmen des Bebauungsplanes planungsrechtlich so vorbereiten, dass dort eine Photovoltaik-Freianlage errichtet werden kann.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht, um auf derzeit noch landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Photovoltaik-Freianlage zu errichten. Dazu wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

4.1 Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Daldorf und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan). Gemäß des Durchführungsvertrags verpflichtet sich der Vorhabenträger, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen. Spätestens ein Jahr nach Erteilung der Baugenehmigung ist das Vorhaben zu beginnen und muss innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Vorhabens sowie die Planungskosten.

4.2 Betriebsbeschreibung

Errichtet wird eine Freilandphotovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlen in elektrische Energie umgewandelt wird. Hierfür werden ca. 2700 Module in Reihen zu sogenannten Strings verschaltet. Dabei addiert sich die Spannung der einzelnen Module, so ergibt sich für die geplante Anlage eine Gesamtleistung von ca. 0,749 MW.

Die Module werden über Klemmverbindungen auf die Riegel einer Aluminiumunterkonstruktion im Neigungswinkel von 15 Grad aufgebracht.

Es handelt sich um eine netzgekoppelte Anlage, d.h. es wird mit Hilfe von drehzentralen Wechselrichtern der in den Modulen entstehende Gleichstrom in Wechselstrom gewandelt und ins Mittelspannungsnetz eingespeist. Die Einspeisung erfolgt hier in einer Übergabestation auf dem Anlagengrundstück (Flurstück 90).

Die geplante netzgekoppelte Photovoltaikanlage stellt keine Regelleistung zur Verfügung, da ein Maximum an regenerativer Energie erzeugt werden soll. Die Anlage wird gemäß § 6 EEG sofern ferngesteuert sein, dass im Falle einer Netzüberlastung der Netzbetreiber die Peakleistung reduzieren kann. Die Wechselrichter können bei Bedarf auch Blindleistung in das Netz abgeben bzw. aufnehmen, was bei einer Leistung von ca. 0,749 MW bei Einspeisung in die Mittelspannungsebene seit Mitte 2018 in der Mittelspannungsrichtlinie gefordert wird.

Die Anlage wird gemäß Nutzungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahre betrieben; es besteht die Option die Laufzeit um weitere 2 x 5 Jahre zu verlängern.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3+4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 sowie dessen Entwurf der Fortschreibung und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Daldorf die nachfolgenden Darstellungen:

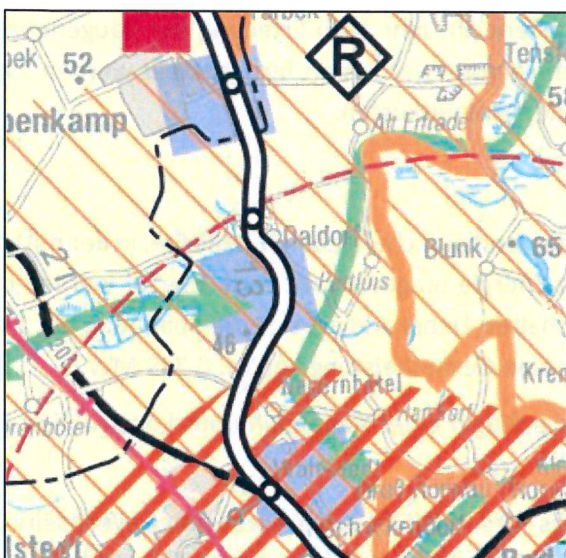


Abbildung 1: Ausschnitt LEP 2010, Quelle: schleswig-holstein.de

- die Gemeinde Daldorf liegt innerhalb des 10 km Umkreises um das Mittelzentrum Bad Segeberg
- Daldorf liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung
- Daldorf befindet sich östlich angrenzend an der Bundesautobahn A 21
- Daldorf befindet sich innerhalb einer Landesentwicklungsachse
- östlich sowie südwestlich von Daldorf verlaufen Biotopverbundachsen auf Landesebene
- östlich von Daldorf befindet sich ein Naturpark
- nördlich von Daldorf befindet sich das Unterzentrum Trappenkamp

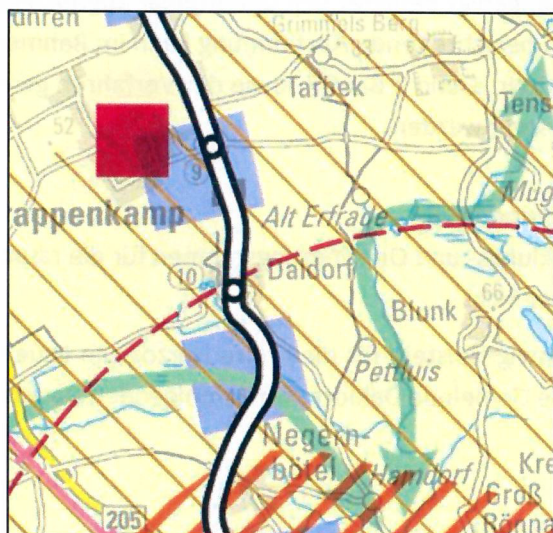
Die Solarenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß ausgebaut werden. Für die Solarenergienutzung besteht ein grundsätzlicher Vorrang auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Freiflächennutzung. (3.5.3, 1 G, LEP 2010)

Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung dieser Anlagen sollen die im Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelung berücksichtigt werden. (3.5.3, 2 G, LEP 2010)

Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 7 steht den Vorsätzen des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen. Der Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 05.07.2006 ist außer Kraft getreten.

5.1.1 Entwurf Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010

Mit der Kabinettsbefassung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes am 27. November 2018 wurde der Planentwurf auf der Internetseite der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH freigeschaltet. Das gesetzlich vorgegebene Online-Beteiligungsverfahren startete am 18. Dezember 2018 und endete am 31. Mai 2019.



Die Hauptkarte des Entwurfes zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein enthält für die Gemeinde keine ergänzenden Darstellungen.

Die Darstellung der Abgrenzung eines Naturparks im Nahbereich der Gemeinde Daldorf ist in der Hauptkarte nicht mehr enthalten.

Abbildung 2 Ausschnitt Entwurf Fortschreibung LEP SH (2018), Quelle: www.schleswig-holstein.de

Solarenergie

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein auf Gebäuden und Freiflächen weiter entwickelt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen. Beide Anwendungen sollen raumverträglich und möglichst freiraumschonend ausgebaut werden. (4.5.2, 1 G)

Die Standortwahl raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen soll vorrangig ausgerichtet werden auf

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung

- *Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen*

Längere bandartige Strukturen sowie gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen vermieden werden. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll Vorsorge getroffen werden. (4.5.2, 2 G)

Entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen besteht ein erhöhter Koordinierungsbedarf durch die räumliche Konzentration von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Ihre Planung ist deshalb an geeigneten Streckenabschnitten Gemeindegrenzen übergreifend, möglichst auf der Grundlage eine Standortkonzeption, abzustimmen. (4.5.2, 3 G)

Die Nutzung bestehender Dach- und Gebäudeflächen sowie anderer versiegelter Flächen soll deshalb der Inanspruchnahme von Freiflächen für Photovoltaikanlagen vorgezogen werden. (4.5.2, 4 G)

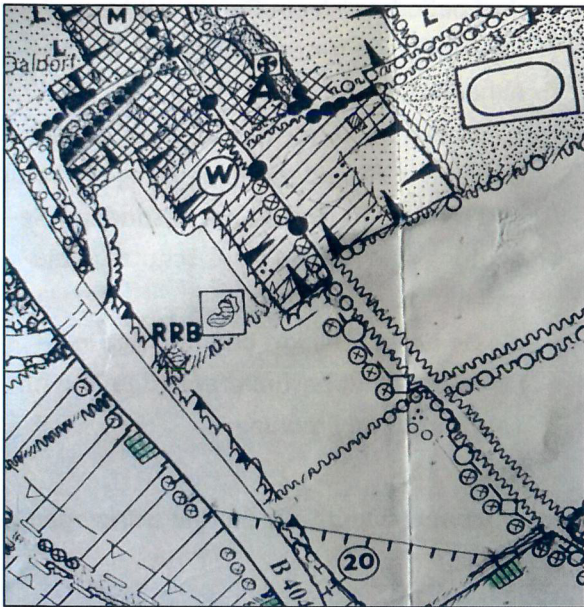
Die Gemeinde Daldorf folgt den Vorgaben des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes, indem sie eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche planungsrechtlich so vorbereitet, dass dort eine Photovoltaik-Freianlage errichtet werden kann. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an die Bundesautobahn A 21. Eine Gemeindegrenzen überschreitende Abstimmung kann im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB sowie der Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB sichergestellt werden.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998)

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Daldorf die nachfolgenden Darstellungen:

Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.



Der derzeit festgestellte Landschaftsplan (1999) stellt im Bestand für das Plangebiet die ackerbauliche Nutzung dar. Die Knicks im Norden, Süden und Osten sowie das Regenwasserrückhaltebecken werden ebenfalls als Bestand dargestellt.

Die Bundesautobahn ist im Landschaftsplan eine Entwicklungsplanung. Entsprechend wird die Verwallung im Westen des Plangebietes als Fläche mit Immissionsschutzfunktion gekennzeichnet. Entlang der Kreisstraße soll ein Radweg gebaut werden, der von einer Baumreihe begleitet werden soll. Biotopverbundflächen der Brandsau liegen südlich des Plangebietes.

Abbildung 5: Landschaftsplan Daldorf, Quelle: Amt Boostedt-Rickling

Die Darstellungen des Landschaftsplanes werden von der Planung nicht berührt, da dieser für das Plangebiet keine Entwicklungsziele formuliert und die vorhandenen Biotopstrukturen wie z.B. Knicks bei der Planung erhalten werden.

6 Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf

Sämtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen des Sondergebietes „Photovoltaik“ in das vorhandene Ortsbild und die Umgebung einfügen, ohne diese zu beeinträchtigen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebseinrichtungen, wie z. B. Trafostationen, Wechselrichter, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedigungen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass sich das Plangebiet und die baulichen Anlagen der Photovoltaik-Module in die Umgebung einfügen und keine beeinträchtigende Wirkung auf die benachbarte Bebauung entfalten.

6.2.1 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

In dem Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird festgesetzt, dass die Traufhöhe (untere Kante der Solarmodule) mindestens 0,8 m zum Boden beträgt. Die maximale Höhe der Solarmodule und sonstiger baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet wird auf 4 m begrenzt. Die Festsetzungen erfolgen durch die Höhenangabe über der gewachsenen Geländeoberfläche.

6.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Für das Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Diese Festsetzung ist zum einen erforderlich, um die optimale Ausnutzung der Fläche zu gewährleisten, zum anderen werden neben den baulichen Anlagen (z. B. Trafostation) und die durch die Pfosten der Solarmodule versiegelten, auch die unversiegelten durch die Solarmodule lediglich überdeckten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen. Grundsätzlich wird aber nur die Fläche der Trafostation tatsächlich versiegelt. Unter den Photovoltaik-Modulen bleibt das Schutzgut Boden erhalten, da die Unterkonstruktionen nur gerammt werden und keine Fundamente oder ähnliches errichtet werden müssen. Sämtliche Wege im Plangebiet werden mineralisch ausgebaut, sodass auch hier keine Versiegelung stattfindet.

6.2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 23 BauNVO)

Für die baulichen Anlagen des Sondergebietes wird eine grundstücksübergreifende überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) festgesetzt. Somit wird eine höchst mögliche Flexibilität bei der Errichtung der Solarmodule und den notwendigen Solaranlagen gewährleistet. Bei der Ausweisung des Baufensters werden die Knickstrukturen im Norden und im Süden des Plangebiets berücksichtigt.

6.3 Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ sowie auf allen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland-Blühwiese“ zulässig. Die Festsetzung sichert ab, dass alle notwendigen Versorgungsleitungen im Plangebiet verlegt werden können und die Funktion der Photovoltaik-Freiflächenanlage gewährleistet werden kann. Das Verlegen von Leitungen in den Knickschutzstreifen ist im Sinne des Naturschutzes nicht zulässig.

6.4 Grünordnerische Festsetzungen

6.4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Plangebiet werden Maßnahmenflächen ausgewiesen, um die geplante Photovoltaikanlage in die Landschaft einzubinden. So sollen Abstandsflächen zum Knick Beeinträchtigungen der angrenzenden

Knicks unterbinden. Diese Knickschutzstreifen sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln und von sämtlichen baulichen Anlagen sowie Auf- und Abgrabungen freizuhalten.

Im Westen und Norden wird zudem eine Maßnahmenfläche ausgewiesen, auf der der naturschutzfachliche Ausgleich zugeordnet wird. Diese Fläche soll zu einer artenreichen Blühwiese entwickelt werden und den Biotopverbund durch das Plangebiet sichern.

Die gesamte Anlage muss aus versicherungstechnischen Gründen von einem Zaun eingefasst werden. Um sicherzustellen, dass dieser Zaun keine Barriere im Biotopverbund darstellt, werden Festsetzungen zur Höhe des Zaunes sowie zum Abstand der Unterkante zum Boden getroffen.

Des Weiteren wird für die Unternutzung der Photovoltaikanlage eine extensive Grünlandnutzung festgesetzt. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.

6.4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die im Plangebiet ausgewiesene Anpflanzfläche soll mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung durch die Photovoltaikanlage unterbinden. Mit den standortheimischen Gehölzen soll eine naturnahe Sichtverschattung erzielt werden, die den Strukturen im betroffenen Naturraum entspricht.

7 Immissionen

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 21 (A21). Die Photovoltaikmodule funktionieren quasi geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Lärmimmissionen können von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, diese sind aber örtlich begrenzt. Durch die unmittelbare Nähe zur A21 und der entsprechenden Lärmvorbelastung ist nicht von einer Auswirkung des Plangebiets auf die nordöstlich angrenzende Wohnbebauung auszugehen. Eventuelle Reflexionen oder Blendwirkungen durch Photovoltaikmodule sind unwesentlich und führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Umgebung. Die Photovoltaikmodule sind mit einer Antireflexschicht ausgestattet, so dass nur wenig auftreffendes Sonnenlicht wieder abgestrahlt wird. Zusätzlich wird das Plangebiet im nordöstlichen Bereich eingegrünt, um einen Sichtschutz zur angrenzenden Wohnbebauung zu gewährleisten. Eine Blendwirkung auf die angrenzende Autobahn kann durch den bereits bestehenden Lärmschutzwall im Westen des Plangebiets ausgeschlossen werden.

8 Natur und Landschaft

8.1 Eingriffsregelung

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur

und Landschaft des Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Das Plangebiet, für das Baurechte geschaffen werden, wird derzeit als Acker intensiv bewirtschaftet. Knickstrukturen liegen im Norden und Süden.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013, sowie dessen Anlage. Für Eingriffe in Knickstrukturen finden die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 Anwendung.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges ist im Umweltbericht im Abschnitt Grünordnerischer Fachbeitrag, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, dargestellt. Demnach sind 2.100 m² Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan nachzuweisen. Der erforderliche Ausgleich wird innergebietlich über eine Maßnahmenfläche mit der Festsetzung geeigneter Entwicklungsziele im Plangebiet nachgewiesen.

8.2 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Prinzipiell wird davon ausgegangen, dass die Planung diese Schutzbestimmungen nicht berühren. Hierzu wurde ein gesondertes artenschutzfachliches Gutachten erstellt. Unter Berücksichtigung eines gesonderten Zeitraumes für die Baufeldräumung kommt es zu keinen Konflikten mit den Artenschutzbestimmungen.

Planungsrelevante Arten des allgemeinen Artenschutzes werden im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Durch die Ausweisung hochwertiger Biotopstrukturen im Plangebiet und die Vermeidung von Barrieren durch Einfriedungen können erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden und die Artenvielfalt in Teilen erhöht werden.

8.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich Knicks, die den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Knicks im Geltungsbereich bzw. dessen Wirkungsbereich sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden.

Das Plangebiet liegt zudem am äußeren Rand eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Im Norden angrenzend an das Plangebiet befindet sich zudem ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken, welches gemäß Landschaftsplan den Biotopschutzvorschriften des § 30 BNatSchG unterliegt.

9 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Das Plangebiet wird im Osten über die Dorfstraße (K 44) erschlossen. Eine Einfahrt mit einer Breite von ca. 5 m ist vorhanden. Die Einfahrt diente bislang zur Erschließung des Grundstückes für die Landwirtschaft. Die Einfahrt wird mineralisch ausgebaut.

Für die Zufahrt zum Baugrundstück gelten die Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis, diese ist formlos vor Baubeginn unter Beifügung eines Lageplanes beim Tiefbau des Kreises zu beantragen. Die Zufahrt zum Baugrundstück ist nach den besonderen Auflagen des Kreises Segeberg anzulegen und zu unterhalten.

Netzanbindung

Es handelt sich um eine netzgekoppelte Anlage, d. h. es wird mit Hilfe von drehzentralen Wechselrichtern der in den Modulen entstehende Gleichstrom in Wechselstrom gewandelt und ins Mittelspannungsnetz eingespeist. Die Einspeisung erfolgt in der Übergabestation auf dem Anlagengrundstück.

Niederschlagwasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann unmittelbar unter den Solarmodulen versickern.

Brandschutz / Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die öffentliche Wasserversorgung über den Überflurhydrant im Einfahrtbereich des zu überplanenden Flurstückes an der Dorfstraße. Dieser Überflurhydrant sitzt auf der Trinkwasserhauptleitung. Die Entfernung zwischen dem Überflurhydrant und der geplanten Übergabestation beträgt ca. 250 m. Die genaue Position des Überflurhydranten befindet sich südlich der Einfahrt des Plangebiets an der Dorfstraße (K 44). Die Zufahrt von der Dorfstraße wird in einer Breite von 3,50 m mineralisch ausgebaut, sodass eine Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge möglich ist. Die Anforderungen der Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr 2007 sind zu berücksichtigen. Das Tor kann mittels eines in einem Schlüsselkasten am Toreingang hinterlegten Schlüssels geöffnet werden. Die Einlegung des Schlüssels und die Installation der Schlüsselkastenschließung erfolgt in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle. Der Schlüsselkasten wird gemäß (FSD) Typ 1 (Geringes Risiko) ausgeführt.

In der Übergabestation werden Kleinlöschgeräte nach DIN EN3 der Brandklasse A B C mit insgesamt 12 Löschmitteleinheiten an gut sichtbaren leicht zugänglichen Stellen angebracht, gekennzeichnet und ständig einsatzfähig vorgehalten.

10 Nachrichtliche Übernahme

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Das Plangebiet verläuft östlich der Bundesautobahn A 21. Die entsprechenden Vorgaben des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind zu beachten.

Knickstrukturen

Im Norden und Süden des Plangebietes befinden sich Knickstrukturen, die dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegen.

Die Knickstrukturen werden als nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung übernommen. Schutzobjekte umfassen den Knickwall inkl. eines 0,5 m breiten Knicksaums. Die Knicks sind gem. der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

Weitere gesetzlich geschützte Biotopstrukturen liegen im Umfeld des Plangebietes. Diese werden als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.

11 Altlasten, Kampfmittel, Archäologie

Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten oder Kampfmittel bekannt. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen, zu rechnen.

Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Teil II: Umweltbericht

12 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

12.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt südlich der Ortslage Daldorf zwischen der Bundesautobahn A 21 und der Kreisstraße K 44. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Im Norden, Süden und Osten begrenzen Knickstrukturen den Ackerschlag, die von Rot- und Hainbuche dominiert werden. Im Westen begrenzt der Lärmschutzwall der Autobahn das Plangebiet, welcher von naturnahen Gehölzen bewachsen ist. Nordwestlich des Plangebietes grenzt ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken mit naturnahem Gehölzbewuchs an den Geltungsbereich an. Umliegende Flächen werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

12.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freianlage geschaffen werden. Dafür wird auf der Ebene des Bebauungsplanes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Um den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich innergebietlich zu regeln, beinhalten die Festsetzungen zudem eine Maßnahmenfläche. Zudem werden die vorhandenen Knicks nachrichtlich übernommen und der erforderliche Knickschutz definiert. Im Plangebiet werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in einer Größe von ~1,0 ha mit einer Grundflächenzahl von 0,7 und einem baulichen Höchstmaß von max. 4,0 m
- Grünflächen überlagert mit einer Maßnahmenfläche für eine Blühwiese auf einer Fläche von rd. 2.950 m²
- Grünflächen überlagert mit einer Maßnahmenfläche für den Knickschutz auf einer Fläche von rd. 640m²
- Straßenverkehrsfläche in einer Größe von rd. 740 m²,
- nachrichtliche Übernahme von Knickstrukturen auf zusammen rd. 870 m²

12.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

12.3.1 Fachgesetze

Das **Baugesetzbuch** regelt in § 1 (6) Nr. 7 die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen. Das Gesetz wird im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt.

Ziel des **Bundesnaturschutzgesetzes** und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung.

Das **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Das Gesetz wird durch eine geeignete Flächenwahl sowie insbesondere durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen berücksichtigt.

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz** hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel. Die Photovoltaikmodule funktionieren quasi geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen oder erheblichen Blendwirkungen.

Das **Bundeswaldgesetz** und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Waldflächen werden von der Planung nicht berührt.

Die **FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie** haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000). Europäische Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Das **Wasserhaushaltsgesetz** dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften. Das Gesetz wird insbesondere durch geeignete Regelungen zur Versiegelung und Versickerung berücksichtigt.

Das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer-Energien** (EEG) soll eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen und den Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Stromversorgung erhöhen. Der vorliegende Bebauungsplan mit seinem Sondergebiet Photovoltaikanlage entspricht diesen Vorgaben.

12.3.2 Fachpläne

Landschaftsprogramm

Nach dem Landschaftsprogramm von 1999 liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Im Süden der Gemeinde außerhalb des Plangebietes liegen ein Geotop sowie eine Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung nicht berührt.

Landschaftsrahmenplan

Nach dem Landschaftsrahmenplan von 1998 liegt die Gemeinde Daldorf in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Großflächig finden sich östlich der Bundesautobahn A 21 oberflächennah vorkommende mineralische Rohstoffe. Den südlichen Rand der Gemeinde bildet die Brandsau, welche von Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems begleitet wird. Flächen westlich der Bundesautobahn A 21 sind z.T. Schwerpunktbereich der Erholung und von besonderer ökologischer Funktion. Das Geotop ‚Kliff der Tensfelder Au zwischen Tensfeld und Pettluis‘ ragt im Osten in das Gemeindegebiet hinein.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans von 2018 stellt ebenfalls das Gemeindegebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Im südlichen Gemeindegebiet liegen Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Ein FFH-Gebiet ragt ins südliche Gemeindegebiet westlich der Bundesautobahn hinein. Flächen im Süden und Westen erfüllen die Voraussetzung zur Unterschutzstellung in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Brandsau und Teilabschnitte vom Blunkerbach sind als Geotop gekennzeichnet. Auch die Waldflächen im südöstlichen Gemeindegebiet werden hervorgehoben. Oberflächennahe Rohstoffe finden sich im Nordosten des Gemeindegebietes.

Bei der vorliegenden Planung sind die dargestellten Flächen mit Biotopverbundfunktion entlang der Brandsau näher zu betrachten. Weitere Darstellungen des Landschaftsrahmenplans werden von der Planung nicht berührt.

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden von der Planung nicht berührt.

Landschaftsplan

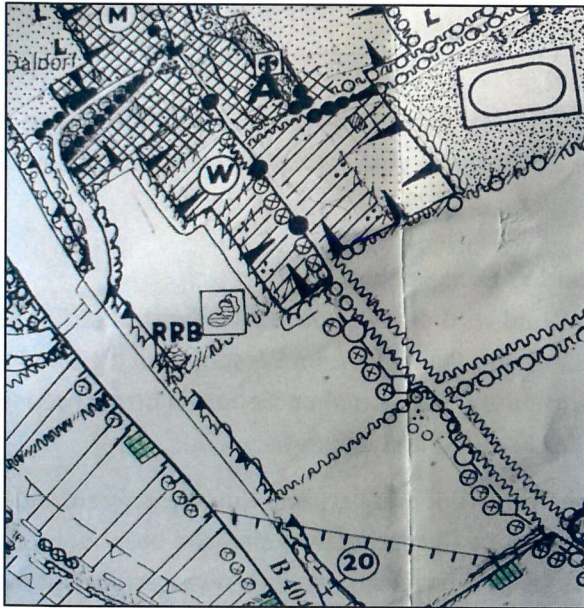


Abbildung 6: Landschaftsplan Daldorf, Quelle: Amt Boostedt-Rickling, (Darstellung ohne Maßstab)

Der derzeit festgestellte Landschaftsplan (1999) stellt im Bestand für das Plangebiet die ackerbauliche Nutzung dar. Die Knicks im Norden, Süden und Osten sowie das Regenwasserrückhaltebecken werden ebenfalls als Bestand dargestellt.

Die Bundesautobahn ist im Landschaftsplan eine Entwicklungsplanung. Entsprechend wird die Verwallung im Westen des Plangebietes als Fläche mit Immissionsschutzfunktion gekennzeichnet. Entlang der Kreisstraße soll ein Radweg gebaut werden, der von einer Baumreihe begleitet werden soll. Biotopverbundflächen der Brandsau liegen südlich des Plangebietes.

Die vorgesehene Flächennutzung widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes, da dieser für das Plangebiet in seiner Zielplanung die Bestandsnutzung vorsieht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Treibhausgasemissionen bis Mitte dieses Jahrhunderts um rund 95 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Eine Schlüsselstellung nimmt hierbei der Umstieg des Energiesystems auf 100 % erneuerbare Energien ein. Eine wichtige erneuerbare Energiequelle ist dabei die Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaikanlagen. Im Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein sollen raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. vorrangig entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung errichtet werden.

Zur Aufstellung des Landschaftsplans im Jahr 1999 waren Freiflächen-Photovoltaikanlage noch nicht aktuelles Thema in der gemeindlichen Flächenentwicklung, so dass die Gemeinde Daldorf eine entsprechende Flächennutzung in ihrem Landschaftsplan nicht berücksichtigt hatte.

Die im Plangebiet vorgesehene Photovoltaikanlage berücksichtigt die landesplanerischen Vorgaben. Auf Ebene der zugehörigen Flächennutzungsplanung setzt sich die Gemeinde zudem umfangreich mit möglichen Flächenalternativen auseinander. Die Fläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht für eine entsprechende Flächennutzung geeignet. Bedeutsame Biotopstrukturen werden nicht berührt und die Umweltbelange im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt. Die Gemeinde Daldorf sieht deshalb die Abweichung zu ihrem Landschaftsplan als nicht erheblich an. Sie wird die Plandarstellungen bei Gelegenheit anpassen.

Die Darstellungen des Landschaftsplanes werden von der Planung nicht berührt, da dieser für das Plangebiet keine Entwicklungsziele formuliert und die vorhandenen Biotopstrukturen, wie z.B. Knicks, bei der Planung erhalten werden.

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt und Wirkungsgefüge

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage von Daldorf und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden begrenzen Knickstrukturen das Plangebiet. Im Westen wird die Bundesautobahn A 21 von einem Lärmschutzwall abgeschirmt, der mit naturnahen Gehölzen bewachsen ist. Die Kreisstraße K 44 im Osten wird beiderseits von Knickstrukturen begleitet.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung von Natur und Landschaft. Nur die angrenzenden Knickstrukturen und der naturnah mit Gehölzen bewachsene Lärmschutzwall sind von besonderer Bedeutung. Auch ein im Landschaftsplan mit Biotopstatus gekennzeichnetes Regenwasserrückhaltebecken nördlich des Plangebietes ist von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die übergeordneten Planvorgaben stellen entlang der Bundesautobahn eine Biotopverbundachse dar. Diese verläuft entlang der Brandsau über die Bundesautobahn und streift das Plangebiet. In der Realität lassen sich dieser Verbundachse keine besonderen Strukturen im Plangebiet zuordnen. Ein Verbund über die Bundesautobahn hinweg ist unwahrscheinlich. Kreuzungsmöglichkeiten bestehen hier nur am Brückenbauwerk der Brandsau sowie nördlich des Plangebietes über das Brückenbauwerk eines Wirtschaftsweges. Letzterer wird über die Gehölzstrukturen entlang der Bundesautobahn an die Verbundfläche der Brandsau angebunden. Die im grünordnerischen Fachbeitrag dargestellte Verbundachse wurde an diesen Strukturen orientiert.

Zur Bewertung der Artenschutzbelange wurde vom Büro Greuner-Pönicke aus Kiel ein Artenschutzgutachten erstellt.

Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartier von Fledermäusen waren zum Zeitpunkt der Erfassung im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Die Ackerfläche selbst kann Fledermäusen als Jagdgebiet dienen, welches jedoch keine erkennbare besondere Bedeutung aufweist. Die linienhaften Gehölzbestände können Fledermäusen als Leitlinien dienen, die Böschungen des Lärmschutzwalls auch als Nahrungsrevier.

Haselmäuse finden in den die Fläche begrenzenden Knickstrukturen einen potentiellen Lebensraum. Von Amphibien kann das Kleingewässer nördlich angrenzend an das Plangebiet als Laichgewässer genutzt werden. Hier ist insbesondere ein Vorkommen von Erdkröte oder Grasfrosch, ggf. auch Teichmolch möglich, die im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die den Bestimmungen des § 44 BNatSchG unterliegen, sind nicht zu erwarten.

Die Ackerfläche wird aufgrund ihrer intensiven Nutzung und dem Fehlen von Strukturen nicht als Lebensstätte für Offenlandvögel eingestuft. In den vorhandenen Gehölzstrukturen können verbreitet

Brutvögel der Gehölze, die für Knicks und Siedlungsbereiche typisch sind, vorkommen. Es sind insbesondere Frei-, Boden- und Nischenbrüter in den umliegenden Gehölzen anzunehmen. Eine Eignung für Höhlenbrüter besteht im Plangebiet nicht, ist jedoch insbesondere in älteren Überhältern außerhalb des Geltungsbereiches möglich.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Wirkraum werden alle intensiv genutzt und sind von geringer Bedeutung für geschützte Arten. Ein einzelnes Vorkommen von Feldlerche und Wiesenschafstelze kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

Die Ackerfläche stellt keinen Lebensraum mit faunistischer Bedeutung für weitere gefährdete oder national geschützte Arten dar. Die Waldeidechse kann in dem Knickabschnitt vorkommen.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Das Plangebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung und wird als Acker intensiv bewirtschaftet

Naturräumlich ist das Plangebiet der Vorgeest zuzuordnen, welche von Altmoränen gekennzeichnet wird. Es herrschen sandig-kiesige Bodenverhältnisse vor. Der Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein weist keine besonderen Bodenfunktionen aus. Der Bodenwasseraustausch ist aufgrund der sandig-kiesigen Bodenverhältnisse etwas erhöht, die natürliche Ertragsfähigkeit gering.

Informationen zum Grundwasserstand liegen für das Plangebiet nicht vor. Ein Oberflächengewässer liegt nördlich des Plangebietes direkt angrenzend. Gemäß Landschaftsplan handelt es sich dabei um ein Regenwasserrückhaltebecken. Nach dem Landschaftsplan besteht für dieses Regenwasserrückhaltebecken zudem gesetzlicher Biotopschutz.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Das Planungsgebiet ist lokal überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.

Luftklimatische Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn, welche mit ihrem Kraftfahrzeugverkehr eine wesentliche Immissionsquelle darstellt.

Schutzgut Landschaft

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich der Knick- und Ackerlandschaft von Daldorf. Diese ist noch von einem engen Knicknetz geprägt. Der Landschaftsraum um die geplante Photovoltaikanlage selbst ist durch die Lage zwischen der Bundesautobahn und der Kreisstraße vorbelastet. Die Fläche ist für eine eventuelle Erholungsnutzung nicht zugänglich.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

Rd. 500 m westlich des Plangebietes liegt das Kiebitzholmer Moor, welches Teil des FFH-Gebietes DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ ist. Dabei handelt es sich um ein weitläufiges noch

renaturierungsfähiges Hochmoor. Die Moorflächen befinden sich überwiegend im Birken-Pfeifengras- bzw. Pfeifengras-Stadium, in denen Handtorfstiche mit wertvoller hochmoortypischer Vegetation vorhanden sind. Eingestreute Grünländer werden als Mähwiesen und Weiden genutzt. Nährstoffarme Sandkuppen wurden zu Sandheiden entwickelt.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

30 m nordöstlich des Plangebietes liegt der Ortsrand von Daldorf. Dabei handelt es sich überwiegend um Wohnbebauung mit den zugehörigen Gärten.

Zudem wird der Raum durch die mit einem Lärmschutzwall abgeschirmte Bundesautobahn A 21 geprägt. Der freie Landschaftsraum wird intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland bewirtschaftet. Die Fläche ist derzeit für eine Erholungsnutzung nicht erschlossen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet und seiner Umgebung vor.

Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

Im Plangebiet fallen derzeit keine Abfälle und Abwässer an.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Derzeit erfolgt im Plangebiet keine Nutzung erneuerbarer Energien.

Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Der gemeindliche Landschaftsplan übernimmt für das Plangebiet die Bestandsdarstellung der ackerbaulichen Nutzung. Diese Darstellung steht der Planung nicht entgegen.

Das Plangebiet wird zudem von einer Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems berührt. Die genauen Abgrenzungen hierzu sind bei den übergeordneten Planunterlagen unterschiedlich. Im Planwerk wird die Abgrenzung aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein nachrichtlich dargestellt.

Die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Immissionsquelle für Luftverschmutzungen ist insbesondere der Kfz-Verkehr auf der westlich angrenzenden Bundesautobahn. Geringfügig ergeben sich Luftverschmutzungen durch Öl- und Gasheizungen, Viehhaltungen und Kfz-Verkehr der Ortslage Daldorf und der Kreisstraße K 44.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

Es werden keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ erwartet. Das Schutzgebiet kann sich gemäß der getroffenen Entwicklungsziele in Anhängigkeit von Auswirkungen anderer Vorhaben entwickeln.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen Veränderungen des gegenwärtigen Umweltzustandes und von möglicherweise vorhandenen Kultur- und Sachgütern. Auch werden weiterhin keine Abfälle und Abwässer im Plangebiet anfallen oder erneuerbare Energien genutzt und es werden die bestehenden Emissionen durch den Kfz-Verkehr der Bundesautobahn und die Luftverschmutzungen durch Öl- und Gasheizungen, Viehhaltungen und Kfz-Verkehr der Ortslage Daldorf und der Kreisstraße K 44 weiterhin unverändert auf das Plangebiet einwirken.

Die bestehenden Wechselwirkungen werden sich nicht verändern, solange es bei der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung verbleibt.

13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt und Wirkungsgefüge

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, da sich auf dem heutigen Ackerschlag derzeit keine dauerhafte Vegetation ausbilden kann. Zukünftig wird sich hier durch eine extensive Mähnutzung eine Gras- und Krautflur unter den einzelnen Modulen ausbilden. Es ist mit einem verbesserten Standortpotential für standortheimische Pflanzenarten und dadurch auch mit einer Zunahme der Artenvielfalt zu rechnen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verschattung oder einer ungleichmäßigen Versickerung des Niederschlagswassers sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Langfristig können sich angepasst an die Licht- und Wasserverhältnisse kleinräumig unterschiedliche Pflanzenartengemeinschaften herausbilden und zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beitragen.

Zu den umliegenden Knickstrukturen kann ein ausreichender Abstand eingehalten werden, so dass auch diese von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die vorhandene Feldzufahrt, welche eine ausreichende Breite aufweist.

Möglichen Verbundflächen im Plangebiet des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems werden durch den Bau der Photovoltaikanlage eingeschränkt. Die Gehölzflächen entlang der Bundesautobahn bleiben zwar unangetastet, die vorgelagerten Freiflächen werden jedoch von dem Sondergebiet gestreift.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Wirkungen zu erwarten, die insbesondere auf die heimische Fauna negative Auswirkungen haben können, jedoch nur vorübergehend sind.

Anlagebedingt wird durch die Unternutzung Acker in Grünfläche mit Photovoltaik umgewandelt. Im Ganzen kommt es dadurch zu einer Aufwertung der Lebensraumbedingungen für die Tierpopulationen aufgrund des extensiven Grasbewuchses und aufgrund des Verzichts auf Dünger und Pestiziden. Insbesondere Wirbellose, aber auch kleiner Tierarten wie Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger können somit neue Rückzugs- und Trittsteinbiotope in der ansonsten intensiv genutzten Landschaft finden.

Die Photovoltaikanlage muss ca. zweimal im Jahr gewartet werden. Hieraus resultieren nur geringfügige betriebsbedingte Wirkungen.

Die erforderliche Einzäunung des Anlagengeländes kann zu Zerschneidungseffekte insbesondere für die nicht flugfähige heimische Fauna führen.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Baubedingt kann es zu nachhaltigen Bodenverdichtungen durch die Transport- und Baufahrzeuge kommen.

Durch die Planung wird die Flächennutzung verändert. Zukünftig findet hier keine Ackernutzung mehr statt. Die Fläche wird baulich überprägt und es kommt zu einer extensiven Unternutzung in Form einer Mähwiese.

Durch die Nutzungsänderung wird der derzeitige regelmäßige Bodenumbruch unterbunden, was sich günstig auf die Bodenfunktionen auswirkt. Die Bodenversiegelung ist gering und begrenzt sich weitgehend auf die Fundamente und eine Übergabestation. Die Zuwegung erfolgt über den vorhandenen Ackerschlag und soll über die vorhandenen Fahrspuren auf dem Acker erfolgen. Es wird nur eine geringfügige Befestigung erforderlich. Über die getroffenen Festsetzungen ist dafür nur wassergebundenes Material zulässig.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es insbesondere kleinräumig zu Veränderungen im Niederschlagswasserregime. Unterhalb der eigentlichen Photovoltaikanlage kann das anfallende Niederschlagswasser jedoch ungehindert versickern.

Das nördlich an das Plangebiet angrenzende Kleingewässer wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Schutzgut Klima / Luft

Großklimatisch ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens mit keinen Veränderungen zu rechnen. Kleinklimatisch kommt es zu Veränderungen infolge einer Überschattung durch die Modulplatten.

Hinsichtlich der Luftqualität ergeben sich global betrachtet Verbesserungen, da Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch die Nutzung der erneuerbaren Energiequelle vermieden werden. Damit handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme, die dem globalen Klimawandel entgegenwirkt.

Schutzgut Landschaft

Die Planung geht insbesondere mit visuellen und optischen Veränderungen der Landschaft einher. Die bis zu 4 m hohen Solarmodule bilden in der Landschaft einen Fremdkörper. Optische Effekte wie Spiegelungen, Lichtreflexe oder Lichtstreuungen können die Umgebung negativ verändern. Direkte Blendwirkungen durch Spiegelungen des Sonnenlichts auf den Modulplatten treten aufgrund der Neigung der Modulplatten nicht auf.

Da die Anlage in nördliche, westliche und südliche Richtung sowie in etwas weiterer Entfernung auch in östlicher Richtung durch die vorhandenen Strukturen bereits sichtsverschattet ist, sind Beeinträchtigungen insbesondere nur aus nordöstlicher Richtung von der vorhandenen Wohnbebauung aus möglich.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

Das Kiebitzholmer Moor wird vom Plangebiet durch die Bundesautobahn A 21 abgeschirmt. Aufgrund der massiven Trennwirkung der Autobahn werden durch die geplante Photovoltaikanlage keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erwartet.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

Von den Photovoltaikmodulen gehen keine betriebsbedingten Lärmemissionen aus, die dauerhaft auf schutzwürdige Nutzungen wirken. Auch muss die Anlage nicht täglich gewartet werden, so dass auch mit keinen Beeinträchtigungen durch die An- und Abreise von Technikern zu rechnen ist.

Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich ansonsten aufgrund der Wirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung der Landschaft. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der Nähe der Autobahn bereits vorbelastet und nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen.

Auswirkungen ergeben sich zudem aufgrund der Nähe der Photovoltaikanlage zum Siedlungsrand von Daldorf. Hier befinden sich derzeit keine Strukturen, die eine Einsehbarkeit in das Plangebiet auf die Photovoltaikanlage verhindern. So können optische Effekte wie Spiegelungen, Lichtreflexe oder Lichtstreuungen auf die Bebauung wirken. Direkte Blendwirkungen durch Spiegelungen des Sonnenlichts auf den Modulplatten sind jedoch nicht zu befürchten, da die Modulplatten nach Süden ausgerichtet werden, die Bebauung jedoch im Norden hiervon liegt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Es ist nicht davon auszugehen, dass während der Umsetzung der Planung Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet gefunden werden.

Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

Im Plangebiet fallen durch den Betrieb der Anlage keine Schmutz- und Brauchwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickern. Da die Anlage nicht beleuchtet wird, ist mit keinen relevanten Lichtemissionen zu rechnen.

Anfallende Abfälle und Abwässer während der Bauphase werden ordnungsgemäß der abfallrechtlichen Vorgaben entsorgt. Anlage- und betriebsbedingt fallen keine Abfälle an.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Die geplante Photovoltaikanlage dient der Erzeugung regenerativer Energie. Die gewonnene Energie wird über eine Übergabestation in das Mittelspannungsnetz eingeleitet.

Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Da der Landschaftsplan für das Plangebiet keine Entwicklungsziele formuliert, weicht die Planung nicht von den vorgesehenen Zielen des Landschaftsplanes ab.

Die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Durch die Planung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Auswirkungen auf Wechselwirkungen durch eine Bebauung des Plangebietes sind insbesondere zwischen den Schutzgütern des Belanges a) zu erwarten. So wird mit der zukünftigen Nutzung ‚Photovoltaik mit Unternutzung Grünland‘ zukünftig eine ungestörte Bodenentwicklung und die Entwicklung neuer artenreicher Lebensraumstrukturen möglich. Damit kommt es insgesamt zu positiven Auswirkungen durch die Anlage auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und auch Tiere.

Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen a, b, c und d werden nicht erwartet.

13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

13.4.1 Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen

Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a)

Bodenverdichtungen während der Bauphase sind durch geeignete Baumaschinen möglich. Nasse Böden sollten gar nicht befahren werden, bei feuchten Böden sollte eine Anpassung der technischen und betrieblichen Möglichkeiten erfolgen. So sollten auf den derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen möglichst Breitreifen zum Einsatz kommen, bei denen ggf. der Reifeninnendruck abgesenkt wird. Unvermeidbare, einhergehende Bodenversiegelungen sind nach der Baumaßnahme wieder zu lockern.

Die Wahl des Standortes für die Photovoltaikanlage wurde bereits so gewählt, dass die Einsehbarkeit ins Plangebiet gering ist. Verbleibende Sichtbeziehungen werden durch die Festsetzung zur Anpflanzung einer Strauchhecke minimiert. Auch Regelungen zur Begrenzung der Höhe der geplanten Anlage reduzieren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die angrenzenden, schützenswerten Knicks werden durch die Ausweisung von Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt. Diese sind generell, auch während der Bauphase, von baulichen Anlagen, Auf- und Abtragungen freizuhalten. Damit wird ein mögliches Konfliktpotenzial mit einem potentiellen Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

Eine Befestigung der Zuwegung wird nur mit wassergebundenem Material zugelassen.

Die Unternutzung der Photovoltaikanlage wird verbindlich geregelt, so dass eine extensive Grünlandnutzung erfolgt und damit die Arten- und Lebensraumvielfalt erhöht wird.

Um den möglichen Biotopverbund entlang der Bundesautobahn zu regeln, wird parallel des vorhandenen Gehölzstreifens eine Maßnahmenfläche festgesetzt, die zu einer artenreichen Blühwiese zu entwickeln ist. Für die erforderliche Einzäunung der Photovoltaikanlage werden Regelungen zur Höhe des Zaunes und zum Bodenabstand getroffen, so dass Kleinsäuger und wandernde Amphibienarten zwischen ihren Teillebensraum das Plangebiet queren können.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

Die festgesetzten Höhenbegrenzungen stellen sicher, dass die Anlage nur untergeordnet sichtbar sein wird. Zur Wohnbebauung im Nordosten der Anlage erfolgt eine Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen, um optische Effekte wie Spiegelungen, Lichtreflexe oder Lichtstreuungen auf die Bebauung zu verringern.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit die Darstellungen im Landschaftsplan für das Plangebiet anpassen, sobald eine Überarbeitung des Planwerkes vorgesehen wird.

Die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

13.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet des Bebauungsplanes wird für den naturschutzfachlichen Ausgleich eine Maßnahmenfläche festgesetzt, die zu einem blühreichen, extensiven Grünland entwickelt werden soll.

13.4.3 geplante Überwachungsmaßnahmen

- regelmäßige Überwachungstermine im Rahmen der Bauausführung zur Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen und während der Bauphase und unregelmäßige Überwachungstermine der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch ‚Inaugenscheinnahme‘
- generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen und Hinweise in Teil A und B (hier insbesondere die festgesetzten Anpflanzgebote und die Herstellung und Entwicklung der artenreichen Blühwiese)
- Überwachung der in den Hinweisen im Planwerk beschriebenen Bauzeitenregelung zur Vermeidung möglicher Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen.

13.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen.

Im Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die mit den durch die vorliegende Planung einhergehenden Auswirkungen kumulieren könnten und wodurch es zu Umweltproblemen in benachbarten Gebieten kommen könnte.

13.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Innerhalb des Plangebietes ergeben sich die Festsetzungen insbesondere aus den übergeordneten Planvorgaben. So wird in östliche Richtung das Sondergebiet für die Photovoltaikanlage durch die Förderfähigkeit der Anlage durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) begrenzt. In Westen ergibt sich die Abgrenzung des Sondergebietes aus der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A21. Damit ergibt sich automatisch die Anordnung der Maßnahmenfläche entlang der Bundesautobahn innerhalb der Anbauverbotszone.

Die Zuwegung zu der Photovoltaikanlage im Süden des Plangebietes ist bedingt durch die vorhandene Feldzufahrt vorgegeben. Eine weitere Zufahrt an der freien Strecke der Kreisstraße 44 ist gem. FStrG nicht zulässig. Außerdem ist hier der die Straße begleitende Knick bereits unterbrochen, so dass für die Photovoltaikanlage kein zusätzlicher Knickdurchbruch hergestellt werden muss.

Aufgrund der übergeordneten Vorgaben ergeben sich für das Plangebiet keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

13.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen

dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Nutzungen, von denen schwere Unfälle oder Katastrophen ausgehen können. Auch werden im Plangebiet keine Nutzungen vorbereitet, von denen schwere Unfälle und Katastrophen auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

14 Grünordnerischer Fachbeitrag, naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation neue und zusätzliche planungsrechtliche Eingriffe vorbereitet. In den oberen Abschnitten erfolgt hierzu bereits eine umfangreiche Bestandserfassung und Wirkungsprognose.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde i.d.R. nach § 1a Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u.a. Beseitigen von geschützten Biotopen oder von Waldflächen). Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 sowie dessen Anlage. Das Bilanzierungsmodell des MELUR und des Innenministeriums enthält lediglich Hinweise, wie Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln ist. Die genannten Verhältniszahlen stellen Empfehlungen dar, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen sollen. Die Gemeinde ist jedoch nicht an ein standardisiertes Verfahren gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung. Eine Darstellung der Bestandssituation befindet sich in der Anlage „Grünordnerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Daldorf“.

14.1 Bilanzierung des Ausgleichs

Schutzgut Boden

Durch die Bebauung mit einhergehenden Bodenbewegungen und Versiegelungen ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt durch Bodenentsiegelungen ist nicht durchführbar, da derartige Flächen sich nicht im Plangebiet befinden. Entsprechend wird auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ von 0,7 und die gem. Baunutzungsverordnung zugelassene Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 ermöglicht in dem 1 ha großen Sondergebiet eine Bodenversiegelung von rd. 8.000 m² Fläche.

Wie in der Begründung bereits erläutert, sind in der GRZ auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen einbezogen, in denen ansonsten keine Bodenversiegelung stattfindet. Die nach den Vorgaben im V- und E-Plan berechneten rd. 375 St. Pfosten der Solarmodule werden nur gerammt und erhalten keine Fundamente, die den Boden versiegeln könnten. Die Zuwegung zur Photovoltaikanlage ist nur in wassergebundener Bauweise zulässig. Vollversiegelt wird im Plangebiet nur die rd. 14 m² große Fläche für das Betriebsgebäude der Übergabestation. Entsprechend wird für die Berechnung des Ausgleichs für das Plangebiet eine Teilversiegelung angenommen.

Die Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Anlage eines naturnahen Biotops auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche vor. Dabei sind teilversiegelte Flächen in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,3 auszugleichen. Hieraus errechnet sich **ein Kompensationsbedarf von 2.400 m² Fläche**, auf der bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich entsprechend der Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Wasser

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsverfahren wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser erforderlich, wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht naturnah zurückgehalten oder versickert werden kann.

Im Plangebiet kann das anfallende Niederschlagswasser zwischen den Modulplatten versickern. Dieses wird im Bebauungsplan im Text Teil B zudem verbindlich geregelt. Damit wird für das Schutzgut Wasser kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einem Landschaftsbild führen, welches unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp entspricht.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Bundesautobahn A 21 und wird von dieser durch einen mit Gehölzen bewachsenen Lärmschutzwall abgeschirmt. Im Norden und Süden grenzen Knicks unmittelbar an das Plangebiet und verhindern so eine Einsehbarkeit und eine Beeinträchtigung der umliegenden Landschaft. Auch in östliche Richtung wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsraums durch Knicks unterbunden.

Beeinträchtigungen ergeben sich in geringem Maße für das Wohnbaugrundstück im Norden des Plangebietes, welches nicht durch vorhandene Strukturen abgeschirmt wird. Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, wird eine Anpflanzung heimischer Gehölzpflanzen an der Plangebietsgrenze festgesetzt. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses unterscheiden für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche. Diese ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Flächen mit besonderer Bedeutung, wie beispielsweise die angrenzenden Knicks werden nicht berührt und durch die Ausweisung von Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt, so dass Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften hier nicht notwendig werden.

In dem nördlich an das Plangebiet liegenden Kleingewässer ist ein Vorkommen heimischer Amphibien möglich, die in feuchten Jahren das Gewässer als Laichgewässer aufsuchen. Das Gewässer selbst wird von der Planung nicht berührt, der Verbund zu umliegenden Teillebensräumen durch die Festsetzung einer artenreichen Blühwiese gestärkt.

Zum Schutz von Haselmäusen und Gehölvögeln wird ein Schutzstreifen entlang der Knicks ausgewiesen. Damit wird auch der Lebensraum der potenziell vorkommenden national geschützten Waldeidechse nicht berührt. Zum Schutz der Schafstelzen muss die Baufeldfreimachung auf der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit (April bis August) oder nach Negativnachweis erfolgen. Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere im Rahmen der Eingriffsregelung werden nicht erforderlich.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und / oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses ist im Plangebiet nicht der Fall. Für das Schutzgut Klima / Luft werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

14.2 Maßnahmen der Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergeben sich die folgenden Ausgleichserfordernisse:

Schutzgut	Ausgleich
Boden	2.400 m ²
Wasser	0 m ²
Landschaftsbild	0 m ²
Arten- und Lebensgemeinschaften	0 m ²
Klima / Luft	0 m ²
	2.400 m²

Im Plangebiet werden Festsetzungen zur Entwicklung einer artenreichen Blühwiese auf einer 2.950 m² großen, ehemals ackerbaulich genutzten Fläche festgesetzt. Diese ist hierfür mit einer geeigneten, arten- und blühreichen Saatgutmischung regionaler Herkunft anzusäen und über eine Mahd im Spätsommer von Verbuschung freizuhalten.

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich werden gemäß der Bilanzierung nur 2.400 m² Fläche benötigt. Weitere 170 m² Ausgleich werden zudem gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag für die Verlegung einer Kabelleitung zur Anbindung der Photovoltaikanlage an das Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG (GSP, Juni 2019) erforderlich. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich kann demnach vollumfänglich im Plangebiet nachgewiesen werden.

15 zusätzliche Angaben:

15.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen sowie einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Kartieranleitung und dem Biotopschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein vorgenommen.

15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angabe aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine Schwierigkeiten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind der Gemeinde nicht bekannt.

15.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Eine Überwachung erfolgt im Rahmen des gesetzlich erforderlichen Prüfungsumfangs sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen von anderen Behörden oder von der Bevölkerung.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen und diese bleibt vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung insbesondere folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen und Hinweise in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanzgebote mit standortheimischen Gehölzen, die Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Knicks, der Schaffung artenreicher Blühwiesen mit regionalen Saatgutmischungen und die Vorgaben für die Einfriedungen),
- Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)-denkmälern (§ 15 DSchG).

15.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich ist bisher durch die ackerbauliche Nutzung und der umliegenden Knickstruktur geprägt. Als Vorbelastung ist die unmittelbare Nähe des Plangebietes an der Bundesautobahn A 21 zu berücksichtigen.

Zu den zurzeit für die Umwelt wertbestimmenden Funktionen im Geltungsbereich bzw. Wirkungsbereich gehören insbesondere die noch unversiegelten Böden im Geltungsbereich.

- 👉 Die vorhandenen, das Plangebiet begrenzenden Knickstrukturen.
- 👉 Der mit naturnahen Gehölzen bewachsene Lärmschutzwall der Bundesautobahn, welcher als Verbund im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ausgewiesen ist.
- 👉 Ein naturnahes Kleingewässer, welches nach dem Landschaftsplan der Regenwasserrückhaltung dient, jedoch geschützte Biotopstrukturen aufweist.

Für den Geltungsbereich mit seinem Umfeld sind folgende Vorbelastungen erkennbar:

- 👉 (Schall-)immissionen der Bundesautobahn A 21 sowie die einhergehenden Luftverschmutzungen.
- 👉 Luftverschmutzungen durch Hausbrand infolge der Nutzung fossiler Brennstoffe

Durch den Bebauungsplan resultiert grundsätzlich das Risiko erheblicher negativer, jedoch vermeidbarer Umweltauswirkungen. Hierzu gehören:

- ☹️ Baubedingte Auswirkungen, wie insbesondere Baulärm und Staubemissionen können im Rahmen der Bauausführung grundsätzlich vermieden werden.
- ☹️ Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und die angrenzende Bebauung können durch die Begrenzung der Höhe der Solarmodule und die Anpflanzung einer sichtverschattenden Feldhecke minimiert werden.
- ☹️ Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Bauzeitenregelungen vermieden werden.
- ☹️ Beeinträchtigungen im Biotopverbund können durch die Entwicklung blühreicher Grünflächen und eine geeignete Einfriedung mit entsprechender Bodenfreiheit innerhalb des Plangebietes minimiert werden.

Durch den Bebauungsplan ist mit folgenden nicht vermeidbaren erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen:

- ☹️ Teilversiegelungen durch die Überstellung der Freifläche mit den Modulplatten und die Zuwegung.
- ☹️ Vollversiegelung für einen Technikcontainer.

Der erforderliche Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung wird über die Festsetzung einer Maßnahmenfläche innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Hier wird auf der ehemals intensiv ackerbaulich genutzten Fläche eine artenreiche Blühwiese mit regionalem Saatgut entwickelt.

15.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden verwendet:

- Artenschutzrechtliche Prüfung: Büro Greuner-Pönicke, Kiel Juli 2019
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein: Informationen zum Schutzgut Boden und zu Schutzgebieten
- Landschaftsplan der Gemeinde Daldorf, Juli 1999
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Verlegung eines Mittelspannungskabel zur Anbindung der Photovoltaikanlage in der Gemeinde Daldorf an das Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, Büro GSP Juni 2019
- Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Bundesamt für Naturschutz 2009

16 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am 09.06.2020 gebilligt.

Daldorf, den **29. Okt. 2020**


Der Bürgermeister



Aufgestellt durch:

GSP Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

